

OTIF/RID/RC/2024/22
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/22)

29. Dezember 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderung von tierischen Stoffen, die ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten (UN 3373)

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Entwicklung geeigneter Vorschriften für die Beförderung tierischer Stoffe.

Zu treffende Entscheidung:

Zuordnung der Sondervorschrift "VC 3" für die Beförderung tierischer Stoffe, die der UN-Nummer 3373 zugeordnet sind, in loser Schüttung.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Einleitung

1. Bei einer begrenzten Anzahl von Wildschweinen in einem bestimmten Gebiet in Schweden wurde die afrikanische Schweinepest festgestellt. Dies ist nur ein Beispiel für ansteckende Tierkrankheiten, die in verschiedenen Teilen der Welt ausbrechen können. Offenbar werden immer mehr tierische Stoffe entdeckt, die ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten, und es besteht die Notwendigkeit, z. B. infizierte Tierkörper in größerem Umfang auf sichere Weise befördern zu können.
2. Der UN-Nummer 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B (nur tierische Stoffe) sind die Schüttgut-Container-Codes BK 1 und BK 2 zugeordnet. In Schweden ist es schwierig, zugelassene multimodale Schüttgut-Container dieses Typs zu finden. Darüber hinaus gibt es keine durch den Code "VC" bezeichnete Sondervorschrift für die Beförderung in loser Schüttung, die dieser UN-Nummer in Spalte (17) zugeordnet ist, um dringende Beförderungen zu erleichtern.
3. Der Eintragung UN 3291 Klinische Abfälle, unspezifiziert, n.a.g. (Kategorie B) ist die Sondervorschrift für die Beförderung in loser Schüttung "VC 3" zugeordnet. Nach Ansicht Schwedens erscheint es angebracht und logisch, dass der Code "VC 3" auch der UN-Nummer 3373 zugeordnet wird, die ebenfalls für Stoffe der Kategorie B gilt.
4. Die Sondervorschrift "VC 3" erlaubt die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Wagen/Fahrzeugen oder Containern gemäß den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Normen. Die für die Beförderung gefährlicher Güter zuständige Behörde kann dann zusammen mit den zuständigen nationalen Gesundheits- und Veterinärbehörden über geeignete Beförderungsbedingungen entscheiden. Für übertragbare Tierkrankheiten gelten auch europäische Vorschriften. Um die Beförderung größerer Volumina und Mengen tierischer Stoffe, die ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten, in loser Schüttung zu ermöglichen, schlägt Schweden vor, der UN-Nummer 3373 den Code "VC 3" wie folgt zuzuordnen.

Antrag

5. In Kapitel 3.2 Tabelle A bei der UN-Nummer 3373 (zweite Eintragung) in Spalte (17) einfügen:
"VC3".

Zusätzliche Frage und weitere Arbeiten

6. Entsprechend der oben für die Kategorie B beschriebenen Situation können tierische Stoffe auch der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900) zugeordnet werden. Nach Ansicht Schwedens ist es wichtig, dass infizierte Tierkörper, die Stoffe der Kategorie A enthalten, unter bestimmten Bedingungen auch in loser Schüttung befördert werden können. Den UN-Nummern 2814 und 2900 (dritte Eintragung (tierische Stoffe)) sind bereits die Schüttgut-Container-Codes BK 1 und BK 2 zugeordnet. Diesen UN-Nummern wurde in Spalte (17) jedoch keine durch den Code "VC" bezeichnete Sondervorschrift für die Beförderung in loser Schüttung zugeordnet, was zu Schwierigkeiten führt, wenn größere Mengen von Tierkörpern, die ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten, schnell zur Beseitigung, z. B. zur Verbrennung, befördert werden müssen.
7. Gemäß den Verpackungsanweisungen P 620 (UN-Nummern 2814 und 2900) und P 650 (UN-Nummer 3373) können von der zuständigen Behörde alternative Verpackungen für die Beförderung von tierischen Stoffen zugelassen werden. Die zuständige Behörde sollte daher auch die Möglichkeit haben, die Beförderung von tierischen Stoffen in loser Schüttung unter geeigneten Beförderungsbedingungen zuzulassen.

8. Schweden stellt sich die Frage, ob andere Länder es für angemessen halten, auch tierischen Stoffen, die der UN-Nummer 2814 oder 2900 zugeordnet sind, eine Sondervorschrift für die Beförderung in loser Schüttung, z. B. VC 3, zuzuordnen. Dies würde es der zuständigen Behörde erleichtern, eine sichere Beförderung von sperrigen und voluminösen ansteckungsgefährlichen Gütern unter bestimmten Bedingungen zuzulassen, wenn Ausbrüche verschiedener Krankheiten auftreten. Die bestehende Sondervorschrift für die Beförderung in loser Schüttung VC 3 könnte auch diesen UN-Nummern zugeordnet werden. Darüber hinaus könnte in Erwägung gezogen werden, ob von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes und vielleicht auch von der zuständigen Behörde jedes von der einzelnen Beförderung betroffenen Landes eine Genehmigung erteilt werden sollte.
 9. Darüber hinaus ist Schweden der Ansicht, dass wir auf größere Ausbrüche von ansteckungsgefährlichen Krankheiten, wie Ebola, vorbereitet sein müssen. Bei solchen Krankheiten können große Mengen fester medizinischer Abfälle anfallen, die z. B. bei der medizinischen Behandlung von Menschen entstehen. Es könnte notwendig sein, solche Abfälle in loser Schüttung zu befördern, was aber mit den derzeitigen Vorschriften nicht möglich ist. Feste medizinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, fallen unter die UN-Nummer 3549, der keine Codes für die Beförderung in loser Schüttung zugeordnet sind.
 10. Auf der Grundlage dieser Informationen möchte Schweden die Meinung anderer Länder in Erfahrung bringen, ob es ratsam wäre, der UN-Nummer 3549 eine Sondervorschrift für die Beförderung in loser Schüttung zuzuordnen. Geeignete Beförderungsbedingungen für solche Abfälle würden dann auf nationaler Ebene zusammen mit der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörde festgelegt. Wenn diese Vorgehensweise befürwortet wird, sollte auch erörtert werden, ob die Beförderung nur von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes genehmigt werden sollte oder ob die zuständigen Behörden aller von einer Beförderung betroffenen Staaten in das Zulassungsverfahren einbezogen werden sollten.
-